

Satzung
für die Musikschule der Stadt Seelze vom 24.01.2002

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Seelze.

§ 2

Aufgaben und Aufbau

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh beginnenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Aufbau der Musikschule und Ausbildungsweg sollen sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. richten.

§ 3

Schulleitung

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule kann sowohl hauptamtlich als auch nebenamtlich tätig sein. Mit ihr bzw. ihm ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule ist zuständig für die musikpädagogische, künstlerische und organisatorische Leitung der Musikschule. Ihr bzw. ihm ist die Freiheit der Entfaltung der Musikschararbeit zu gewährleisten. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Aufstellung der Arbeitspläne und Haushaltsvoranschläge,
 - b) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht,
 - c) Vorschläge für die Anstellung der haupt- und nebenberuflich sowie auf Honorarbasis tätigen Lehrkräfte,
 - d) Aufsicht und Fortbildung der Lehrkräfte,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 4

Ausschuß

- (1) Der zuständige Ausschuß ist über alle wichtigen, die Musikschule betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Genehmigung der Arbeitspläne,
 - b) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Musikschule,
 - c) Vorbereitung der Honorar- und der Schulordnung sowie der Gebührensatzung der Musikschule für die Beschlußfassung im Rat der Stadt Seelze,
 - d) Anregungen für die Arbeit der Musikschule,
 - e) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag.
- (2) Werden im Ausschuß Angelegenheiten der Musikschule behandelt, sind zu diesen Tagesordnungspunkten folgende zusätzliche Personen einzuladen:
 - die bzw. der Vorsitzende des Elternbeirates der Musikschule,
 - die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule
 - sowie eine Lehrkraft der Musikschule.

Bei Verhinderung können sie sich vertreten lassen. Die Vertretungen sind namentlich zu benennen.

Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) Die an der Musikschule unterrichtenden Lehrkräfte sind haupt- oder nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig.
- (2) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet.
- (3) Die Lehrkräfte werden nach den für die Stadt Seelze geltenden Richtlinien und Tarifverträgen für Angestellte an Musikschulen sowie nach der Honorarordnung der Musikschule beschäftigt. Grundlagen des Beschäftigungsverhältnisses sind der Arbeitsvertrag und der Lehrauftrag.
- (4) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung der Musikschule mindestens halbjährlich zu einer Lehrerkonferenz zusammengerufen.

§ 6

Schülerinnen und Schüler

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung. Über etwa notwendig werdende Ausschlüsse entscheidet die Schulleitung.

§ 7

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Musikschule

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule durch die Bildung eines Elternbeirates mit.
- (2) Der Elternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber der Schulleitung und dem Träger der Musikschule.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört die Beratung von Fragen, die für die Musikschule von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. Musikschulgebühren, Musikschulangebote usw.
- (4) Einzelheiten über Bildung und Zusammensetzung sind durch den Erlaß entsprechender Richtlinien zu regeln.

§ 8

Gebühren

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule sind Unterrichtsgebühren zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.03.1992 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Bekanntmachung:

Satzung

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 50 vom 20.12.1984

1. Änderungssatzung

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 29 vom 23.07.1987

2. Änderungssatzung

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 35 vom 30.08.1990

3. Änderungssatzung

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 16 vom 16.04.1992

Neufassung der Satzung

Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 7 vom 14.02.2002

Hinweisbekanntmachung:

Satzung

"Umschau" Nr. 04 vom 23.01.1984

1. Änderungssatzung

"Umschau" Nr. 33 vom 12.08.1987

2. Änderungssatzung

"Umschau" Nr. 42 vom 17.10.1990

3. Änderungssatzung

"Umschau" Nr. 18 vom 29.04.1992

Neufassung der Satzung

"Umschau" Nr. 38 vom 18.09.2002